

Bekanntmachung Nr. 43 der Gemeinde Hohenlockstedt

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Wasserturm“ der Gemeinde Hohenlockstedt für den Bereich zwischen der Schillerstraße und der Hermann-Löns-Straße (Wegfall der Anbindung der Schillerstraße an die Hermann-Löns-Straße)

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 24. 2. 1994 als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Wasserturm“ der Gemeinde Hohenlockstedt für den Bereich zwischen der Schillerstraße und der Hermann-Löns-Straße (Wegfall der Anbindung der Schillerstraße an die Hermann-Löns-Straße), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 17. 5. 1994, Aktenzeichen 614-6120-03-III.1-253, genehmigt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 31. Mai 1994 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Gemeindeverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 22, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hohenlockstedt, 24. Mai 1994

Gemeinde Hohenlockstedt

(Siegel)

Der Bürgermeister

Blaschke

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 30. Mai 1994

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift (Ablichtung usw.) mit dem Original in der Norddeutschen Rundschau wird hiermit amtlich beglaubigt.

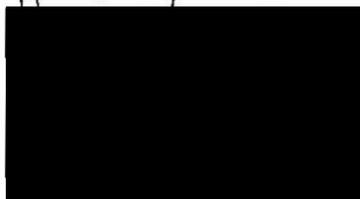
Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.

Hohenlockstedt, den 21. Juni 1994

Gemeinde Hohenlockstedt

Der Bürgermeister

Im Auftrage





ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000

BEGRÜNDUNG ZUR

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KRS. STEINBURG, ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

„AM WASSERTURM“ BEREICH ZWISCHEN SCHILLERSTRASSE / LESSINGSTRASSE U. HERMANN-
LÖNS-STRASSE

BEARBEITUNG: 15.2.93

THOMAS SCHRABISCH FREISCHAFFENDER ARCHITEKT BDA
PAPENKAMP 57, 2300 KIEL 1, TEL. 0431 83550 FAX 0431 83939

GEÄNDERT: 20.4.93, 7.10.93, 1.11.93

1. Aufstellungsbeschluß

Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... 02.04.1992

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 446).

2. Lage des Geltungsbereiches der 6. Änderung des B-Planes Nr. 6

Der Geltungsbereich dieser B-Plan-Änderung liegt im Bereich zwischen der östlichen Schillerstraße, südöstlich der verlängerten Lessingstraße und der Hermann-Löns-Straße.

3. Anlaß der 6. Änderung des B-Planes Nr. 6

Aufgrund einer Eingabe von Anliegern der Schillerstraße beschloß der Ausschuß für Verkehr, Bauwesen und Infrastruktur in seiner Sitzung am 05.03.1992 mehrheitlich, die Verbindung zwischen der Schillerstraße und der Hermann-Löns-Straße nicht herzustellen.

4. Geplante Nutzung

Gegenüber der rechtskräftigen 1. Änderung ergeben sich keine Abweichungen des Maßes der Nutzung und der Bauweise.

Die Größe und Lage der überbaubaren Flächen wurde nur geringfügig geändert.

5. Bodenordnung

Es müssen private bodenordnende Maßnahmen durchgeführt werden.

6. Erschließung

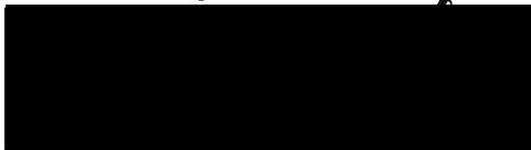
Die Erschließung gem. BauGB sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht vorhanden.

Die Gemeinde wird sich gemäß BauGB an den Kosten der notwendigen öffentlichen Erschließung beteiligen.

Gebilligt durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.02.1994

Hohenlockstedt, den 28. März 1994

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister



.....
(Bürgermeister)

